Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 16.04.2019 **Drucksache** 18/522

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Margit Wild SPD vom 30.11.2018

Studentische Hilfskräfte an den bayerischen Universitäten

Ich frage die Staatsregierung:

- 1. a) Wie viele studentische Beschäftigte im Sinne des Art. 33 Abs. 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) sind gegenwärtig an den Bayerischen Hochschulen und Einrichtungen des Freistaates Bayern beschäftigt (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule bzw. Einrichtung angeben)?
 - b) Wie hat sich die Anzahl der studentischen Beschäftigten in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte Anzahl pro Jahr jeweils für jede einzelne Hochschule und Einrichtung angeben)?
 - c) Wie viele der aktuell nach Art. 33 Abs. 2 BayHSchPG Beschäftigten werden je aus dem Haushalt der Hochschulen bzw. Einrichtungen, aus öffentlichen Drittmitteln, aus privaten Drittmitteln (ohne Forschungsaufträge aus Industrie bzw. Wirtschaft) und im Rahmen von Forschungsaufträgen aus Industrie bzw. Wirtschaft beschäftigt (bitte Angaben gesondert für jede Hochschule und Einrichtung)?
- 2. a) Wie viele der nach Art. 33 Abs. 2 BayHSchPG beschäftigten Studentischen Hilfskräfte (SHK) gehen einer wissenschaftlichen Hilfstätigkeit im Sinne des Erfurter Kommentar Müller-Glöge, 19. Aufl. 2019, Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) § 6 Rn. 3 nach?
 - b) Wie viele von ihnen sind gegenwärtig als Tutorinnen bzw. Tutoren, als SHK, in der Verwaltung, in der Forschung (z. B. in Drittmittelprojekten) beschäftigt (bitte gesondert für jede einzelne Hochschule und Einrichtung angeben)?
 - c) Welche Laufzeit haben die Arbeitsverträge der aktuell an den Bayerischen Hochschulen und Einrichtungen nach Art. 33 Abs. 2 BayHSchPG Beschäftigten (bitte gesondert für jede Hochschule bzw. Einrichtung und aufschlüsseln nach:
 - mehr als zwei Jahre
 - zwei Jahre
 - unter zwei, aber mehr als ein Jahr
 - ein Jahr
 - unter einem Jahr, aber mehr als 6 Monate
 - bis zu 6 Monaten)?
- 3. a) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die Universitäten finanziell nicht in der Lage sind, ausreichend tariflich beschäftigtes Personal nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG ("sonstigen an der Hochschule tätigen […] Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen") anzustellen, um Stellen in Bibliotheken, Rechenzentren und Verwaltungen mit diesen zu besetzen ohne dass (weitere) Kürzungen im Angebot der jeweiligen Einrichtungen erfolgen müssen?
 - b) Falls ja, warum werden die Universitäten nicht mit ausreichend finanziellen Mitteln dazu ausgestattet, damit auch Studierende nach tariflichen Vorgaben bezahlt werden können?
 - c) Falls nein, was gedenkt die Staatsregierung zu tun, die Universitäten darauf hinzuweisen diesen Missstand zu beheben und sowohl ein vernünftiges Personalkonzept zu entwerfen als auch den Anforderungen einer modernen Bildungseinrichtung gerecht zu werden (z. B. Öffnungszeiten von Bibliotheken und Lesesälen bis nach 22 Uhr und an Wochenenden)?

- 4. a) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass es aufgrund von gestiegenen Lebensunterhaltungskosten (wie z. B. bei den Mietkosten) gerade in Universitätsstädten notwendig ist, für die Studentischen Hilfskräfte eine substanzielle Lohnerhöhung zu erwirken?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
- 5. a) Wird die Staatsregierung mögliche Lohndifferenzen bei der Umstellung von Studentischen Hilfskräften auf Tarifangestellte ausgleichen wo ansonsten Studierenden nicht weiter beschäftigt werden können (siehe z. B. die Universität Regensburg)?
 - b) Wenn ja, in welchem Umfang?
 - c) Wenn nein, warum nicht?
- 6. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass es erstrebenswert ist, "gute Arbeitsbedingungen" auch für die studentischen Beschäftigten als ein Kriterium in den Hochschulverträgen zu verankern?
- 7. a) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung auf die Beschäftigungsbedingungen studentischer Beschäftigter Einfluss zu nehmen und nutzt sie diese Möglichkeiten?
 - b) Wann hat die Staatsregierung dies in vergangenen oder der laufenden Legislaturperiode an den Hochschulen getan?
 - c) In welcher Form hat es die Staatsregierung getan?

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 07.03.2019

Vorbemerkung

Amtliche statistische Daten liegen nur zu den Fragen 1 a bis 1 c vor, nicht jedoch für die übrigen Fragen. Den Daten kann zudem lediglich eine bedingte Aussagekraft bezüglich der jeweiligen Fragestellung zugesprochen werden:

In der amtlichen Hochschulstatistik wird die Personalkategorie "Studentische Hilfskräfte" beim nebenberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal nachgewiesen. Diese wurden zur Beantwortung der Fragen 1 a bis 1 c herangezogen. Die beim nebenberuflich tätigen verwaltungs-, technischen und sonstigen Personal nachgewiesenen "Sonstigen Hilfskräfte" bleiben nachfolgend unberücksichtigt. Der Statistik kann nicht entnommen werden, ob es sich um "studentische Hilfskräfte" im rechtlichen Sinne handelt und inwieweit diese den Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 2 BayHSchPG entsprechen. Des Weiteren gelten in der amtlichen Statistik folgende Abgrenzungen, die bei der Interpretation der Daten zu beachten sind:

- Im Rahmen der Personalstatistik werden nur Beschäftigungen erfasst, deren Dauer mindestens ein Semester und die Arbeitszeit mindestens 20 Stunden im Jahr beträgt.
- Der Personalbestand wird in der amtlichen Statistik j\u00e4hrlich zum Stichtag 1. Dezember erfasst, d. h. es werden nur Personen gemeldet, die an diesem Stichtag besch\u00e4ftigt sind.
- Die Hochschulpersonalstatistik erfasst nur den Personalbestand an Hochschulen.
 Sonstige Einrichtungen werden nicht erfasst.

Dementsprechend wäre eine umfassende Beantwortung der Anfrage nur mittels einer umfangreichen Abfrage der entsprechenden Informationen bei den bayerischen Hochschulen möglich, die die ohnehin begrenzten Kapazitäten der Hochschulverwaltungen in hohem Maße beanspruchen würde.

Frau Abgeordnete Margit Wild (SPD) hat daher freundlicherweise ihr Einverständnis erteilt, dass die Anfrage auf Grundlage der dem Staatsministerium zur Verfügung stehenden Informationen beantwortet wird.

- 1. a) Wie viele studentische Beschäftigte im Sinne des Art. 33 Abs. 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) sind gegenwärtig an den Bayerischen Hochschulen und Einrichtungen des Freistaates Bayern beschäftigt (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule bzw. Einrichtung angeben)?
 - b) Wie hat sich die Anzahl der studentischen Beschäftigten in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte Anzahl pro Jahr jeweils für jede einzelne Hochschule und Einrichtung angeben)?

Im Jahr 2017 waren gemäß amtlicher Statistik an den staatlichen Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen insgesamt 13.625 studentischen Hilfskräfte zu verzeichnen. Angaben für das Jahr 2018 sind derzeit noch nicht verfügbar. Die Entwicklung in den letzten fünf Jahren, gegliedert nach Hochschularten, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die entsprechenden Angaben für die einzelnen Hochschulen sind in Anlage 1 dargestellt.

Hochschulart	2013	2014	2015	2016	2017
Universitäten	10.465	9.583	9.600	9.610	11.345
Kunsthochschulen	232	210	233	217	171
Fachhochschulen	1.765	1.889	2.130	1.968	2.109
Gesamt	12.462	11.682	11.963	11.795	13.625

Quelle: Statistisches Landesamt/CEUS

c) Wie viele der aktuell nach Art. 33 Abs. 2 BayHSchPG Beschäftigten werden je aus dem Haushalt der Hochschulen bzw. Einrichtungen, aus öffentlichen Drittmitteln, aus privaten Drittmitteln (ohne Forschungsaufträge aus Industrie bzw. Wirtschaft) und im Rahmen von Forschungsaufträgen aus Industrie bzw. Wirtschaft beschäftigt (bitte Angaben gesondert für jede Hochschule und Einrichtung)?

Die Finanzierung der 13.625 studentischen Hilfskräfte im Jahr 2017 ist, gegliedert nach Hochschularten, in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Dabei wird unterschieden zwischen Hochschulmitteln, Drittmitteln sowie sonstiger Finanzierung (einschließlich "Ohne Angabe"). Die Drittmittel sind zudem unterteilt in öffentliche Drittmittel, private Drittmittel sowie Drittmittel von Stiftungen. Bei Letzteren ist eine weitere Unterteilung in Stiftungen des öffentlichen bzw. des bürgerlichen Rechts nicht möglich. Die entsprechenden Angaben für die einzelnen Hochschulen sind geheim und können nach § 16 Abs. 4 und Abs. 10 Bundesstatistikgesetz nicht veröffentlicht werden.

Hochschulart	Hochschul- mittel		Sonstiges/		
		Öffentlich	Privat	Stiftungen	Ohne Angabe
Universitäten	8.188	2.327	696	91	43
Kunsthochschulen	160	8	0	0	3
Fachhochschulen	1.120	229	94	8	658
Gesamt	9.468	2.564	790	99	704

Quelle: Statistisches Landesamt/CEUS

2. a) Wie viele der nach Art. 33 Abs. 2 BayHSchPG beschäftigten Studentischen Hilfskräfte (SHK) gehen einer wissenschaftlichen Hilfstätigkeit im Sinne des Erfurter Kommentar Müller-Glöge, 19. Aufl. 2019, Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) § 6 Rn. 3 nach?

Alle studentischen Hilfskräfte, deren Arbeitsverträge nach § 6 WissZeitVG befristet wurden, müssen einer wissenschaftlichen oder künstlerischen (Hilfs-)Tätigkeit nachgehen. Sollten Fälle auftreten, in denen eine Befristung unzulässig ist, wird das Staatsministerium im Rahmen seiner Funktion als Aufsichtsbehörde darauf hinwirken, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

Präventiv beabsichtigt das Staatsministerium, demnächst ein Schreiben an die Hochschulen zu richten, welches das Erfordernis einer wissenschaftlichen Betätigung im Hinblick auf den Befristungstatbestand des § 6 WissZeitVG verdeutlicht und die Hochschulen erneut für diese Thematik sensibilisiert. Ein solcher Hinweis in Bezug auf die Vergütung von studentischen Hilfskräften erging bereits durch ein Schreiben des Staatsministeriums vom 12.05.2010 (Az.: E1-H2200-9b/10764; vgl. Anlage 2), in dem darauf hingewiesen wurde, dass Hilfskräfte nur dann dem Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 3 Buchst. c TV-L unterliegen, wenn sie tatsächlich wissenschaftliche oder künstlerische (Hilfs-)Tätigkeiten ausüben.

b) Wie viele von ihnen sind gegenwärtig als Tutorinnen bzw. Tutoren, als SHK, in der Verwaltung, in der Forschung (z. B. in Drittmittelprojekten) beschäftigt (bitte gesondert für jede einzelne Hochschule und Einrichtung angeben)?

Diese Frage kann nicht detailliert beantwortet werden, da studentische Hilfskräfte häufig flexibel eingesetzt werden, sodass die jeweiligen Aufgabenbereiche nicht trennscharf voneinander abgegrenzt werden können.

Weiterhin kommt es vor, dass sich einzelne Tätigkeitgebiete zumindest partiell überschneiden. Da Informationen zu den konkreten Einsatzgebieten der studentischen Hilfskräfte für eine ordnungsgemäße Hochschulverwaltung (bei Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen) nicht erforderlich sind, müssten die Hochschulen umfangreiche Nachforschungen anstellen (etwa durch eine Befragung sämtlicher studentischer Hilfskräfte zu ihren individuellen Tätigkeiten), um eine verlässliche und substanziierte Einschätzung abgeben zu können.

- c) Welche Laufzeit haben die Arbeitsverträge der aktuell an den Bayerischen Hochschulen und Einrichtungen nach Art. 33 Abs. 2 BayHSchPG Beschäftigten (bitte gesondert für jede Hochschule bzw. Einrichtung und aufschlüsseln nach:
 - mehr als zwei Jahre
 - zwei Jahre
 - unter zwei, aber mehr als ein Jahr
 - ein Jahr
 - unter einem Jahr, aber mehr als 6 Monate
 - bis zu 6 Monaten)?

Auch diese Frage lässt sich mit den dem Staatsministerium vorliegenden Datensätzen nicht detailliert beantworten, da aus der amtlichen Hochschulstatistik die Laufzeit der Beschäftigungsverhältnisse nicht hervorgeht. Festgehalten wird lediglich, ob ein Beschäftigungsverhältnis befristet bzw. unbefristet besteht. Um eine verlässliche Beantwortung der Frage zu ermöglichen, müssten die Hochschulen die Verträge der studentischen Hilfskräfte einzeln erfassen und auswerten.

- 3. a) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die Universitäten finanziell nicht in der Lage sind, ausreichend tariflich beschäftigtes Personal nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz BayHSchG ("sonstigen an der Hochschule tätigen [...] Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen") anzustellen, um Stellen in Bibliotheken, Rechenzentren und Verwaltungen mit diesen zu besetzen ohne dass (weitere) Kürzungen im Angebot der jeweiligen Einrichtungen erfolgen müssen?
 - b) Falls ja, warum werden die Universitäten nicht mit ausreichend finanziellen Mitteln dazu ausgestattet, damit auch Studierende nach tariflichen Vorgaben bezahlt werden können?
 - c) Falls nein, was gedenkt die Staatsregierung zu tun, die Universitäten darauf hinzuweisen diesen Missstand zu beheben und sowohl ein vernünftiges Personalkonzept zu entwerfen als auch den Anforderungen einer modernen Bildungseinrichtung gerecht zu werden (z. B. Öffnungszeiten von Bibliotheken und Lesesälen bis nach 22 Uhr und an Wochenenden)?

Das Staatsministerium ist der Auffassung, dass die Hochschulen in finanzieller Hinsicht und bezüglich der zur Verfügung stehenden Stellen über ausreichende Ressour-

cen verfügen, um sowohl die in Frage 3 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen als auch den übrigen Anforderungen an eine moderne Bildungseinrichtung gerecht zu werden. Insbesondere sind ausreichende finanzielle Mittel vorhanden, um auch studentische Hilfskräfte nach den tariflichen Vorgaben zu vergüten. Das ermöglicht es den meisten Hochschulen bereits jetzt, die Bibliotheken von Montag bis Freitag bis 24.00 Uhr und an Wochenenden bis 22.00 Uhr zu öffnen. Der in Frage 3 c angesprochene Missstand liegt nach Einschätzung des Staatsministeriums nicht vor.

- 4. a) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass es aufgrund von gestiegenen Lebensunterhaltungskosten (wie z. B. bei den Mietkosten) gerade in Universitätsstädten notwendig ist, für die Studentischen Hilfskräfte eine substanzielle Lohnerhöhung zu erwirken?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Vergütungssätze studentischer Hilfskräfte können nicht einseitig vom Freistaat Bayern festgesetzt werden. Studentische Hilfskräfte sind gem. § 1 Abs. 3 Buchst. c TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen. Die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) gibt jedoch in der "Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte" Höchstsätze für die Vergütung studentischer Hilfskräfte vor. Diese Höchstsätze werden regelmäßig u.a. an die steigenden Lebenshaltungskosten angepasst. Für das Wintersemester 2018/2019 sieht die Richtlinie einen Höchstsatz von 10,01 Euro pro Stunde vor. Die Untergrenze für die Entlohnung bildet der gesetzliche Mindestlohn. Den Hochschulen wird hiermit ein Vergütungsrahmen gesetzt, der aber nicht zwingend ausgeschöpft werden muss. Dies hat zur Folge, dass die Vergütungssätze für studentische Hilfskräfte in Bayern nicht einheitlich sind, sondern in Abhängigkeit von Standort, ortsspezifischen Lebenshaltungskosten etc. divergieren und von der Hochschule innerhalb dieses Vergütungskorridors eigenverantwortlich festgelegt werden können. Insofern hält das Staatsministerium eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Vergütung für sinnvoll.

Dem Staatsministerium ist bewusst, dass die Höchstsätze mitunter nicht ausreichend sind, um den Lebensunterhalt studentischer Hilfskräfte sicherzustellen. Dies ist jedoch auch nicht der Sinn des Entgelts. Es soll vielmehr einen angemessenen Anreiz und eine hinreichende Anerkennung zur Mitarbeit an der Hochschule geben. Dementsprechend gibt es im BAföG auch Freibeiträge, die ohne Auswirkung auf die Förderung hinzuverdient werden können.

- 5. a) Wird die Staatsregierung mögliche Lohndifferenzen bei der Umstellung von Studentischen Hilfskräften auf Tarifangestellte ausgleichen wo ansonsten Studierenden nicht weiter beschäftigt werden können (siehe z. B. die Universität Regensburg)?
 - b) Wenn ja, in welchem Umfang?
 - c) Wenn nein, warum nicht?

Für einen Ausgleich der Lohndifferenzen durch die Staatsregierung besteht nach Auffassung des Staatsministeriums keine Notwendigkeit, da die Hochschulen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um studentische Hilfskräfte, die keine wissenschaftlichen und künstlerischen (Hilfs-)Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 Buchst. c TV-L ausüben, nach den tariflichen Vorgaben zu vergüten.

6. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass es erstrebenswert ist, "gute Arbeitsbedingungen" auch für die studentischen Beschäftigten als ein Kriterium in den Hochschulverträgen zu verankern?

Gute Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulen gehören aus Sicht des Staatsministeriums zum unabdingbaren Standard der Hochschulpersonalpolitik. Die Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen war und ist daher ein wichtiges Thema in den Verhandlungen über die Zielvereinbarungen.

- 7. a) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung auf die Beschäftigungsbedingungen studentischer Beschäftigter Einfluss zu nehmen und nutzt sie diese Möglichkeiten?
 - b) Wann hat die Staatsregierung dies in vergangenen oder der laufenden Legislaturperiode an den Hochschulen getan?
 - c) In welcher Form hat es die Staatsregierung getan?

Dem Staatsministerium sind keine Fälle bekannt, die auf Missstände bei den Beschäftigungsbedingungen von studentischen Hilfskräften hinweisen.

Sollten dennoch vereinzelte Fälle bekannt werden, die den Verdacht von schlechten Arbeitsbedingungen zulassen, wird das Staatsministerium entsprechend seiner Funktion als Aufsichtsbehörde angemessene präventive und repressive Maßnahmen ergreifen.

Anlage 1: Studentische Hilfskräfte an staatlichen Hochschulen 2013 bis 2017

Hochschule		2013	2014	2015	2016	2017
Universitäten	U Augsburg	812	708	756	720	800
	U Bamberg	801	728	742	686	720
	U Bayreuth	991	805	893	944	1.000
	U Erlangen-Nürnberg	2.079	1.877	1.798	1.479	1.986
	U München	2.391	2.248	2.209	2.297	3.291
	TU München	197	178	167	215	271
	U Passau	574	590	590	660	658
	U Regensburg	864	875	871	859	893
	U Würzburg	1.756	1.574	1.574	1.750	1.726
	Gesamt	10.465	9.583	9.600	9.610	11.345
	AdBK München	55	49	56	57	56
	HFF München	101	86	102	100	56
Kunst-	HMT München	10	20	6	8	9
hochschulen	AdBK Nürnberg	21	21	23	22	24
Hochschalen	HM Nürnberg	22	22	19	8	8
	HM Würzburg	23	12	27	22	18
	Gesamt	232	210	233	217	171
	OTH Amberg-Weiden	65	76	93	76	84
	HaW Ansbach	38	50	51	54	45
	HaW Aschaffenburg	28	29	37	21	33
	HaW Augsburg	69	89	98	82	110
	HaW Coburg	145	94	146	128	114
	TH Deggendorf	81	103	117	95	99
	HaW Hof	69	82	72	68	78
	TH Ingolstadt	69	110	101	98	83
Fach-	HaW Kempten	97	116	122	79	92
hochschulen	HaW Landshut	57	81	93	94	111
	HaW München	292	325	354	320	346
	HaW Neu-Ulm	87	92	91	96	100
	TH Nürnberg	162	194	286	255	258
	OTH Regensburg	215	211	219	233	261
	HaW Rosenheim	71	79	68	63	71
	HaW Weihenstephan-Triesdorf	72	51	66	67	73
	HaW Würzburg-Schweinfurt	148	107	116	139	151
	Gesamt	1.765	1.889	2.130	1.968	2.109
Gesamt		12.462	11.682	11.963	11.795	13.625

Quelle: Statistisches Landesamt/CEUS

Anmerkung:

Personalbestand jeweils zum 01.12. des Jahres

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

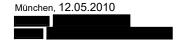
An die staatlichen Hochschulen in Bayern

nachrichtlich:

An die nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) E1 – H2200 – 9b/10 764



Beschäftigung von studentischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften in nicht-akademischen Funktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass (Prüfungsmitteilung des ORH vom 25.02.2010) dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass Hilfskräfte nur dann dem Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 3 c TV-L unterliegen, wenn sie tatsächlich als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte eingesetzt werden. Eine ausschließliche Beschäftigung in nicht akademischen Tätigkeitsfeldern, etwa als Aufsicht in Bibliotheken, erfüllt den Tatbestand nicht.

Mit Hilfskräften, die in derartigen Funktionen tätig sind, muss ein Arbeitsvertrag nach TV-L abgeschlossen werden, in dem eine Vergütung nach Entgeltgruppe 2 Stufe 1 (entspricht bei Beschäftigung im Umfang von 19 Stunden etwa € 800) und eine flexible Einbringung der festgelegten Arbeitszeit vereinbart werden kann.

Wir bitten Sie, in Zukunft entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ministerialrat